

**Zeitschrift:** Armee-Logistik : unabhängige Fachzeitschrift für Logistiker = Organo indipendente per logistica = Organ independenta per logistichers = Organ indépendent pour les logisticiens

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 85 (2012)

**Heft:** 7-8

## Inhaltsverzeichnis

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Verteidigung

Völkerrechtlich ist die Verteidigung die zulässige Abwehr eines Angriffs. Die Vereinten Nationen haben unter anderem das Ziel «den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmassnahmen zu treffen, ...» bzw. «andere geeignete Massnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen»; Charta der Vereinten Nationen, Art. 1. Den Mitgliedstaaten wird im Fall eines bewaffneten Angriffs in Art. 51 der Charta eine Ausnahme des Gewaltverbots eingeräumt: Das individuelle und kollektive Selbstverteidigungsrecht. Damit sind Verteidigungsbündnisse legitimiert.

In der Bundesverfassung (BV) 1874 ist in Art. 2 die «Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen» erwähnt. Der Art. 2, Abs. 1 der BV 1999 lautet: «Die Schweizerische Eidgenossenschaft schützt die Freiheit und die Rechte des Volkes und wahrt die Unabhängigkeit und die Sicherheit des Landes.» Bezuglich der Armee erwähnt die BV 1999 in Art. 58, Abs. 2: «Die Armee dient der Kriegsverhinderung und trägt bei zur Erhaltung des Friedens; sie verteidigt das Land und seine Bevölkerung.»

Allgemein ist die militärische Verteidigung eine Defensive, die alle Massnahmen im Zusammenhang mit einem Angriff (Offensive) eines Gegners zum Scheitern bringen soll.

In der Schweiz ist ab Ende der 1960er Jahre in der Sicherheitspolitik der Begriff Gesamtverteidigung gebräuchlich, umfassend die Organisation und Koordination aller zivilen und militärischen Mittel und Massnahmen präventiver und defensiver Art. Auf militärischer Ebene sieht die Konzeption von 6. Juni 1966 noch eine Rundumverteidigung mit flächendeckendem Dispositiv vor. Der Bericht 90 über die Sicherheitspolitik der Schweiz erwähnt als Aufgabe der Armee die Kriegsverhinderung und Verteidigung. Die Schweiz verteidigt sich gegen jeden Angreifer. Im Armeeleitbild 95 ist unter der Einsatzkonzeption auch der Verteidigungskampf erwähnt, dabei wird nur noch von einer flexiblen, lagegerechten Schwergewichtsbildung im Raum ausgegangen. Es besteht eine strikte Beschränkung auf die Verteidigung des eigenen Territoriums.

Die Taktische Führung (TF) 95 erklärt in Teil 1: «Kriegsverhinderung und Verteidigung sind die Hauptaufgaben der Armee.» Die Verteidigung ist in der TF 95, Teil 4, wie folgt charakterisiert: «Die Verteidigung hat zum Ziel, in einem Raum den angreifenden Gegner durch Feuer, Sperren und Stützpunkte sowie durch Gegenangriffe zum Stehen zu bringen, zu vernichten oder zu zerschlagen.»

Die Taktische Führung XXI beschreibt die Verteidigung wie folgt: «Im Rahmen von Verteidigungsoperationen wird nach der Konzeption der Dynamischen Raumverteidigung vorgegangen, diese umfasst Verteidigung, Angriff, Verzögerung (als Gefechtsformen der Taktik). Die Verteidigung wird aktiv geführt (gemäss Definition).» Die Begriffe Verteidigung haben sich im Zeitablauf angepasst, sind jedoch im Kern ähnlich geblieben. Die Umschreibung «Verteidigen heisst Gelände halten und Achsen sperren» ist immer noch zutreffend.

Roland Haudenschild

### Herausgegriffen

L'économie est un devoir du soldat

2

### Im Blickpunkt

Die Geldversorgung in der Armee	3
Tag der Angehörigen, IH RS 50	4
Beförderungsfeier IH RS 50	4
Beförderungsfeier Ns/Rs RS 45	4
Abschlussfeier Log Ber Kp 104-2/2011	5
Beförderungsfeier Logistik Offiziersschule	5
Beförderungsfeier VT S 47	6
Armeelager für Menschen mit Behinderungen	6

### Meldungen aus der Armee

Beförderungen im Offizierskorps	7
Liquidation von Rüstungsgütern	9
Armeechauffeure ins Transportgewerbe	9
Soldaten schützen das WEF auch in Zukunft	9
Nationalrat bewilligt 408 Millionen Franken	10
Keine Botschaftsbewachung mehr ab 2016	10
Rekrutenschule und Studium	11
Fragestunde im Nationalrat	11
Neue Massnahmen teilweise in Kraft	12
Schon 6500 Waffen eingezogen	12
Hotline zu Waffen der Armee eingerichtet	12
SIK fordert keine neuen Massnahmen	13

### Die Redaktion

Fotostrecke Instandhaltung Flugplatz Emmen	13
--	----

### SOLOG / SLOG

Wort des Zentralpräsidenten	15
Section Romande	16
Sektion Mittelland	16
Sektion Zentralschweiz	16

### SFV / ASF

Article Président ASF	17
Section Romande	18
Sektion Nordwestschweiz	19
Sektion Bern	19
Sektion Graubünden	20
Sektion Ostschweiz	20
Sektion Zentralschweiz	20
Sektion Zürich	21

### VSMK / ASCCM / ASCM

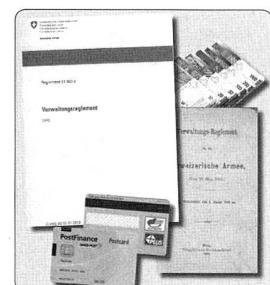
Aktuelles aus dem ZV	22
Sektion Aargau	23
Sektion Beider Basel	23
Sektion Ostschweiz	23
Sektion Rätia	24

### ALVA

ALVA	24
------	----

### Umschlag Seite 3

Facts und Figures 2011  
der LBA  
Quelle: Kommunikation LBA



### Titelbild

Erstes und aktuelles  
Verwaltungsreglement der  
Schweizer Armee

